Geschäftsordnung zur Berufung und Arbeit der Kommissionen und Arbeitsgruppen 2009 – 2011 des MIT-Bundesvorstands

- 1. Grundlage für die Berufung der Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie deren Arbeit ist die Satzung der MIT. Zur Berufung gilt:
 - § 13 Beiräte und Kommissionen (Satzung der MIT): "Der Bundesvorstand kann für die Dauer seiner Wahlperiode zu seiner Unterstützung und Beratung Beiräte und Kommissionen, insbesondere für politische Fachfragen, berufen. Das Nähere regelt er durch Beschluss."
- 2. Den Vorsitz der Kommissionen beschließt der Bundesvorstand auf Vorschlag des Präsidiums. Für die Benennung der Kommissionsmitglieder werden die Landesverbände und die Mitglieder des MIT-Bundesvorstands gebeten, MIT-Mitglieder für die Kommissionsarbeit vorzuschlagen. Der Hauptgeschäftsführer entscheidet in Abstimmung mit dem Bundesvorsitzenden und dem entsprechenden Kommissionsvorsitzenden über die Benennung der Kommissionsmitglieder und kann eigenständig in Abstimmung mit dem Bundesvorsitzenden und dem Kommissionsvorsitzenden weitere Benennungen vornehmen.
- 3. Die organisatorische Arbeit (Raumbestellung, Bewirtung etc.) regelt die Bundesgeschäftsstelle bzw. hat nur in Absprache mit dieser zu erfolgen. Die durch die Kommissionsarbeit anfallenden Kosten werden nur über die Bundesgeschäftsstelle erstattet, wenn die Kostenübernahme rechtzeitig im Vorfeld geklärt wurde. Honorar-, Anreise- sowie Übernachtungskosten für Referenten oder Mitglieder der Kommissionen werden grundsätzlich nicht übernommen.
- 4. Kommissionen und Arbeitsgruppen können eigenständig Unterarbeitsgruppen bilden. Sollten durch die Arbeit dieser Untergruppen jedoch Kosten anfallen, werden diese nicht von der Bundesgeschäftsstelle übernommen.
- 5. Die Arbeitsaufträge für die Kommissionen bestimmt das Präsidium. Schwerpunkt der Kommissionsarbeit ist die regelmäßige Zuarbeit von inhaltlichen Empfehlungen zur Beschlussfassung an den MIT-Bundesvorstand. Grundsätzlich besteht der Arbeitsauftrag des Präsidiums an die Kommissionen und Arbeitsgruppen darin:
 - a) eine Positionierung zu inhaltlichen Grundsatzfragen sowie
 - b) eine Positionierung zu aktuellen politischen Themen vorzunehmen.
- 6. Mitgliederlisten werden grundsätzlich durch die Bundesgeschäftsstelle bearbeitet und aktualisiert.
- 7. Die Teilnehmerlisten der Veranstaltungen sind der Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
- 8. Kommissionen sollten in der Regel 3 bis 4 Mal im Jahr tagen. Ad-Hoc-Arbeitsgruppen sollten in der Regel 1 bis 2 Mal im Jahr tagen.
- 9. Die Kommissionsvorsitzenden sind bei der Wahl von Sitzungsorten gehalten, die Kostenwirkung zu berücksichtigen. Es sollte regelmäßig geprüft werden, ob Arbeitssitzungen in kostenneutralen Räumlichkeiten durchgeführt oder ggf. durch Sponsoring gegenfinanziert werden können.
- 10. Die Arbeit der Kommissionen endet zum Zeitpunkt der Konstituierung eines neuen MIT-Bundesvorstands.